



## Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des  
Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten  
insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten  
auf psychosoziale Prozessbegleitung**

Berlin, 16.01.2026  
Abt. Innenpolitik | 31, AL3

## I. - Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs (RefE PsychPB) ausdrücklich, die Rechte und den Schutz von Verletzten schwerer Gewalt-, Sexual- und häuslicher Gewaltstraftaten im Strafverfahren weiter zu stärken. Polizei und Opferhilfe verfolgen hier ein gemeinsames Anliegen: Strafverfahren müssen rechtsstaatlich, effizient und zugleich so ausgestaltet sein, dass sie die Betroffenen nicht zusätzlich belasten oder retraumatisieren. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich seit ihrer Einführung als wichtiges Instrument des Opferschutzes erwiesen. Aus Sicht der Polizei ist es daher richtig und notwendig, bestehende Schutzlücken zu schließen, den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für eine funktionierende psychosoziale Prozessbegleitung zu verbessern. Mit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedanken wir uns daher ausdrücklich für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

## II. - Zum Vorhaben

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung auszuweiten, bürokratische Hürden abzubauen und weitere besonders schutzbedürftige Opfergruppen in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Diese Zielrichtung wird von der GdP ausdrücklich unterstützt. Gerade im polizeilichen Alltag zeigt sich, dass Opfer häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt oder schwerer Übergriffe unter erheblichen psychischen Belastungen stehen und gerade auch in frühen Verfahrensstadien besonderer Unterstützung bedürfen. Die vorgesehenen Anpassungen reagieren zudem auf Erkenntnisse aus Evaluationen der Länder sowie auf langjährige Forderungen der Justizministerkonferenz und des Bundesrates. Auch aus Sicht der Polizei ist es sinnvoll, die psychosoziale Prozessbegleitung als festen Bestandteil eines modernen Opferschutzes weiterzuentwickeln und ihre flächendeckende Verfügbarkeit sicherzustellen.

## III. - Im Einzelnen

### 1. § 406g StPO n.F. - Erweiterung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung

Die GdP begrüßt ausdrücklich, dass der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für minderjährige erleichtert und für erwachsene Opfer besonders schwerer Straftaten ausgeweitet wird. Der Wegfall der Pflicht, eine besondere Schutzbedürftigkeit im Einzelnen darzulegen, ist sinnvoll und reduziert die Gefahr einer sekundären Visktimisierung. Auch die Einbeziehung gravierender Fälle häuslicher Gewalt stellt eine wichtige und überfällige Ergänzung dar.

### 2. § 48a Abs. 1 Nr. 3 n.F. - Hinweispflicht der Ermittlungsbehörden

Liegen bei Vornahme der den Verletzten betreffenden Vernehmung, Verhandlung oder sonstigen Untersuchungshandlung Anhaltspunkte für einen Anspruch des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Absatz 3 vor, so ist der Zeuge künftig auf die Möglichkeit, die Beiordnung eines solchen zu beantragen, hinzuweisen.

Die vorgesehene Verpflichtung, Verletzte frühzeitig auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hinzuweisen, wird von der GdP begrüßt. Die Polizei ist regelmäßig die erste

staatliche Stelle, die mit den Betroffenen in Kontakt kommt. Eine frühzeitige Information kann entscheidend dazu beitragen, Ängste abzubauen, Vertrauen in das Verfahren zu stärken und die Aussagebereitschaft zu stabilisieren. Aus polizeilicher Sicht ist jedoch wichtig, dass diese Hinweispflicht praxisnah und realistisch ausgestaltet wird. Der Hinweis auf psychosoziale Prozessbegleitung darf daher nicht als rein formale Pflicht verstanden werden, sondern muss durch klare, verständliche Informationsmaterialien und eine entsprechende Aus- und Fortbildung flankiert werden. Zudem muss der gesetzliche Ausbau der Ansprüche zwingend mit einem tatsächlichen Ausbau der Angebote einhergehen.